

## Antrag

**der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. h.c. Thomas Sattelberger, Katja Suding, Nicola Beer, Mario Brandenburg (Südpfalz), Britta Katharina Dassler, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Till Mansmann, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Bettina Stark-Watzinger, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### Hochschulpakt 4.0 – Qualitätsoffensive für die Lehre

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zum Ende des Jahres 2020 läuft mit dem Hochschulpakt 2020 das umfassendste gemeinsame Förderprogramm von Bund und Ländern für den Hochschulsektor aus. In den drei Programmphasen seit 2007 werden Bund und Länder über die Gesamtlaufzeit bis 2023 zusammen voraussichtlich 38,5 Mrd. EUR bereitgestellt haben. Der Bund trägt daran mit voraussichtlich 20,2 Mrd. EUR den größten Teil der Finanzierung. Dafür haben die Hochschulen in den ersten beiden Programmphasen bis 2015 rund 900.000 zusätzliche Studienanfänger/innen im Vergleich zum Referenzjahr 2005 aufgenommen.

Der Bund muss ein verlässlicher Partner der Hochschulen sein. Deshalb soll er Ländern auch nach dem Hochschulpakt 2020 die Beteiligung an der Finanzierung des Hochschulsystems auf dem bestehenden Niveau zusichern. Um Spielräume des Haushaltsgesetzgebers zu erhalten und die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Aufgabe stärker an der Finanzierung der Hochschulen zu beteiligen, sollen die Mittel nominell, also ohne automatische Dynamisierung, verstetigt werden. Eine Evaluation der Höhe der Mittelzuweisungen soll spätestens nach fünf Jahren erfolgen.

Nach dem anfänglichen Ziel des schnellen Aufbaus von mehr Studienplätzen muss es nun darum gehen, die Qualität zu steigern. Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als singulärer Parameter für die Zuweisung von Mitteln aus dem Hochschulpakt 2020 hat für die Länder und die Hochschulen in den vergangenen Jahren Fehlanreize gesetzt. So belohnt der Hochschulpakt 2020 finanziell eine größtmögliche Anzahl immatrikulierter Studienanfänger/innen, ungeachtet der Qualität der Ausbildung und des späteren Studienverlaufs bzw. -erfolgs der Studierenden. Auch bei einem Studienort- oder Studiengangwechsel verbleiben die Mittel des Hochschulpakts

im Bundesland der Hochschule, an der das Studium ursprünglich aufgenommen wurde. Ebenso ungeeignet wäre das Kriterium der Anzahl der Absolvent/innen, das finanzielle Anreize für ein Absenken der Prüfungsanforderungen setzt.

Für die Nachfolgevereinbarung zum Hochschulpakt 2020 ist ein Paradigmenwechsel erforderlich. Mittelzuweisungen an die Länder und Hochschulen sollten auf der Basis qualitätsorientierter Kriterien, wie beispielsweise digitalisierter Lehrangebote oder einer verringerten Studienabbruchquote, erfolgen. Dabei soll die Nachfolgevereinbarung des Hochschulpakts 2020 die Hochschulen unterstützen, sich auf die Herausforderungen heterogener Studierendekohorten und die Ausgestaltung des digitalen Wandels vorzubereiten. Die Zuweisungen von Bundesmitteln aus dem Hochschulpakt an die Länder sollen dabei an individuelle und messbare Zielvereinbarungen zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land gekoppelt werden. Um Transparenz über die eingesetzten Mittel von Bund und Ländern zu schaffen, soll die Nachfolgevereinbarung des Hochschulpakts 2020 eine wirksame Kontrolle der Mittelzuweisungen an die Hochschulen sicherstellen. Darüber hinaus muss die Bundesregierung eine Reform des Hochschulzulassungsrechts in den Ländern anstoßen. Die Kapazitätsverordnungen der Länder erschweren es den Hochschulen, zusätzliche Mittel für bessere Betreuungsverhältnisse einzusetzen.

In den Verhandlungen in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) über eine Nachfolgevereinbarung des Hochschulpakts 2020 finden wesentliche Vorfestlegungen mit erheblicher mehrjähriger Wirkung auf den Bundeshaushalt statt. Da der Haushaltsgesetzgeber keine realistische Möglichkeit hat, Ergebnisse der GWK-Verhandlungen nachzuverhandeln, ist eine frühzeitige und umfassende Information des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung geboten. Auf parlamentarische Anfragen gab die Bundesregierung keine hinreichende Auskunft über ihre Positionierung in den Verhandlungen zur Nachfolgevereinbarung des Hochschulpakts 2020 (siehe BT-Drs. 19/4206 und 19/2676).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. auf Basis des Artikels 91b GG mit den Ländern eine auf Dauer angelegte Nachfolgevereinbarung des Hochschulpakts 2020 zu verhandeln, die eine Verstetigung der Bundesmittel auf dem bestehenden Niveau vorsieht. Eine erhöhte Finanzierungsbeteiligung der Länder ist dabei anzustreben;
2. die Zuweisung von Mitteln der Nachfolgevereinbarung des Hochschulpakts 2020 nicht an die Anzahl von Studienanfänger/innen oder Absolvent/innen zu koppeln. Mittelzuweisungen an die Länder sollen stattdessen an länderspezifische und messbare Zielvereinbarungen des Bundes gekoppelt werden, die der Bund individuell mit dem jeweiligen Land vereinbart. Über eine Fortsetzung der Mittelzuweisung aus der Nachfolgevereinbarung des Hochschulpakts 2020 wird auf Basis der Erfüllung der Zielvereinbarungen entschieden. Zur Verbesserung der Qualität der Lehre an Hochschulen sollen diese länderspezifischen Zielvereinbarungen vorrangig Kriterien vorsehen, die zum Beispiel
  - a. die Betreuungsrelation an Hochschulen verbessern,
  - b. den Aufbau und die Etablierung innovativer, digitaler Lehrkonzepte und Bildungsplattformen fördern,
  - c. internationale Studienerfahrung und die Teilnahme an europäischen Hochschulnetzwerken fördern,
  - d. die Entwicklung und Etablierung von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten im Rahmen des lebenslangen Lernens fördern,

- e. eine Öffnung der Hochschulen für Studierende in Teilzeit und weitere neue Zielgruppen vorsehen und die Erkenntnisse aus dem Konzept „offene Hochschule“ umsetzen,
  - f. den Anteil von Studienabbrüchen verringern,
  - g. die Ausstattung der Lehr- und Lernumgebung von der baulichen Substanz der Lehrräume bis hin zu technischem Equipment spürbar verbessern,
  - h. den Transfer akademischer Erkenntnisse in praktische Innovationen durch die Förderung studentischer Unternehmensgründungen vorantreiben;
3. im Rahmen der Mittelvergabe sicherzustellen, dass alle Hochschulen – unabhängig von Typ (u. a. Universität, Fachhochschule) oder Trägerschaft (u. a. öffentlich, privat) – von den Mitteln des Hochschulpakts profitieren;
  4. eine wirksame Kontrolle der eingesetzten Mittel zu gewährleisten. Der Haushaltsgesetzgeber soll dabei jährlich Informationen über die Höhe der Mittelzuweisungen von Bund und Ländern an die Hochschulen, aufgeteilt nach Hochschultypen und -trägern, erhalten;
  5. eine Reform des Hochschulzulassungsrechts der Länder anzustoßen und sie bei der Umsetzung dieser zu unterstützen. Zusätzliche Mittel für die Hochschulen sollen für eine effektive Verbesserung des Betreuungsverhältnisses von Lehrenden zu Studierenden eingesetzt werden können;
  6. sich im Rahmen der Verhandlungen zur Nachfolgereinbarung des Hochschulpakts 2020 für eine deutliche Erhöhung der Ländermittel zur Grundfinanzierung der Hochschulen einzusetzen;
  7. den Deutschen Bundestag frühzeitig und umfänglich in die laufenden Verhandlungen über die Nachfolgereinbarungen der Wissenschaftspakte (Hochschulpakt, Pakt für Forschung und Innovation, Qualitätspakt Lehre) einzubeziehen, um eine wirksame Richtungsvorgabe des Haushaltsgesetzgebers zu ermöglichen.

Berlin, den 25. September 2018

**Christian Lindner und Fraktion**

